

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Frank Petry
International Event Expert
Philosophenweg 23

35578 Wetzlar

www.frankpetry.com

USt Nr. DE 299 563 989

Die folgenden Vertragsbedingungen werden durch Auftragserteilung seitens des Kunden an Frank Petry bzw. durch dessen Bestätigung ausnahmslos anerkannt.

1.) Anmeldung und Bestätigung

Die Buchung einer Leistung von Frank Petry kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Bei einer mündlichen Beauftragung muss eine schriftliche Bestätigung seitens Frank Petry erfolgen, bevor der Auftrag als erteilt gilt. Hier genügt eine schriftliche Bestätigung per E-mail. Der Auftraggeber/Anmelder versichert, sowohl im eigenen Namen wie auch im Namen aller in der Anmeldung/Buchung mit aufgeführten Teilnehmern zu handeln. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Annahme/Bestätigung durch Frank Petry zustande. Grundlage ist die Auftragsbestätigung von Frank Petry, die den Leistungsumfang zum Zeitpunkt der Bestätigung definiert. Weicht der Inhalt der Auftragsbestätigung von der Anmeldung/Briefing ab, so liegt ein neues Angebot von Frank Petry vor, an das dieser für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Auftraggeber/Anmeldende diesem neuen Angebot nicht innerhalb der Bindungsfrist von 2 Tagen widerspricht.

2.) Zahlungen

Falls keine abweichenden Bedingungen schriftlich vereinbart werden, gelten folgende Vereinbarungen:

Eine Anzahlung in Höhe von bis zu 80% des voraussichtlichen Rechnungsbetrages muss vor Leistungsbeginn auf einem Konto von Frank Petry eingegangen sein. Der ggf. in der Bestätigung anhängige Zahl Plan regelt den Zahlungsfluss im Detail und ist bindend.

Je nach Auftragswert und Höhe der von Frank Petry vor Veranstaltungsbeginn zu erbringenden Vorleistungen ist dieser berechtigt, vor Veranstaltungsbeginn eine Anzahlung von bis zu 100 % des voraussichtlichen Rechnungsbetrages zu erheben.

Der Restbetrag wird bis zum Leistungsbeginn bzw. bis zum Erhalt der von Frank Petry erstellten Endabrechnung fällig. Bei Zahlungsverzug werden die unter Kaufleuten üblichen Verzugszinsen in Höhe von 5 % fällig.

Frank Petry Tel. +49 (0) 64 41 97 89 – 600
Mob +49 (0) 175 58 303 68

Philosophenweg 23 D-35578 Wetzlar

Sparkasse Wetzlar
BLZ 515 500 35 Kto Nr. 0002091072
IBAN: DE48 5155 0035 0002 0910 72
BIC: HELADEF1WET
USt-Id Nr. DE 299 563 989

www.frankpetry.com
fp@frankpetry.com

3.) Leistungen und Preise

3.1) Das erste im Rahmen dieser Geschäftsbeziehungen von Frank Petry erstellte Angebot/Konzept ist kostenlos und unverbindlich.

Für weitere Angebote/Konzepte kann Frank Petry eine Bearbeitungs- bzw. Konzeptgebühr erheben, die sich in ihrer Höhe nach dem jeweiligen Umfang des Angebots bzw. Aufwand der Ausarbeitung richtet.

Alle im ersten Angebot genannten Preise verstehen sich als Richtwerte. Verbindliche Preise erteilt Frank Petry auf Anfrage bzw. nach vollständiger und eindeutiger Definition aller Leistungsbestandteile und Erhalt aller Angebote der angefragten Dienstleister. Alle im jeweiligen Angebot genannten Preise sind netto und verstehen sich zzgl. der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer.

Auf alle vermittelten Leistungen kann Frank Petry eine Handling Fee (AE-Provision) von 15 % des jeweiligen Rechnungsbetrages/Auftragswertes erheben.

Des Weiteren behält Frank Petry sich vor, erhöhten Organisationsaufwand, erhöhte Kommunikationskosten, Koordination vor Ort sowie häufige bzw. kurzfristige Änderungen gesondert in Rechnung zu stellen. Vorreisen bzw. vor Ort Termine werden gesondert und nach Aufwand in Rechnung gestellt.

3.2) Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich vorbehaltlich der obigen Regelungen unter Ziff. 1. aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung sowie aus den entsprechenden Angaben in der Auftragsbestätigung.

3.3) Frank Petry tritt immer nur als Berater und Vermittler auf. Alle Rechnungen von den, für die jeweilige Veranstaltung gebuchten Leistungspartnern, gehen direkt an den jeweiligen Auftraggeber/Veranstalter und werden von diesem direkt an den Leistungserbringer bezahlt.

3.4) Nehmen weniger als die gemeldeten Teilnehmer teil (kurzfristige Stornierung oder No Show), gilt für die Berechnung die in der Auftragsbestätigung genannte Anzahl der Teilnehmer bzw. der bestätigte Leistungsumfang.

4.) Leistungs- und Preisänderungen

4.1) Abweichungen einzelner Vertragsleistungen von dem vertraglich vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss eintreten und von Frank Petry nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt des erteilten Angebots nicht beeinträchtigen.

4.2) Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Frank Petry wird den Vertragspartner von Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis setzen (8.2ff).

4.3) Liegt der Leistungsbeginn später als vier Monate nach Vertragsabschluss, so ist Frank Petry berechtigt, eine Preiserhöhung vorzunehmen, wenn sie auf Umständen beruht, die erst nach Vertragsabschluss eingetreten sind und nicht vorhersehbar waren. Die Preiserhöhung muss sich im Rahmen der veränderten Umstände halten.

Ändern sich festgesetzte Beförderungstarife, Gebühren, Eintrittsgelder oder Steuern, so ist eine Anpassung der Preise jederzeit möglich. Erhöht sich der vereinbarte Preis um mehr als 5%, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt muss unverzüglich schriftlich gegenüber Frank Petry erklärt werden. Alle aus diesem Rücktritt entstandenen und entstehenden Stornokosten trägt der Auftraggeber.

5.) Pflichten von Frank Petry

Treten Mängel in der Leistung auf, so ist Frank Petry verpflichtet, im Rahmen des im kaufmännischen Geschäftsbetrieb zumutbaren auf die Leistungsträger zur Mängelbeseitigung hinzuwirken. Frank Petry ist berechtigt, bei unzumutbarer Kostenbelastung die Einwirkung auf die Leistungsträger von der Kostenbeteiligung des Kunden bis zur Hälfte der entstehenden Kosten abhängig zu machen (8.2ff). Gewährleistungsansprüche hat der Vertragspartner unmittelbar, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach der vertraglichen Leistungserbringung bei Frank Petry geltend zu machen.

6.) Rücktritt durch Frank Petry

Frank Petry hat das Recht, ohne Einhaltung einer Frist, vom Vertrag zurückzutreten,

6.1) wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen innerhalb der bestehenden Geschäftsbeziehungen nicht fristgerecht nachkommt bzw. die vereinbarten Vertragsbedingungen nicht einhält. Im Falle eines vom Vertragspartner zu vertretenden Rücktrittes hat dieser den Frank Petry hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die Höhe der Schadensersatzansprüche von Frank Petry berechnet sich in diesen Fällen nach den folgenden pauschalisierten Prozentsätzen, des zur Zeit des Rücktritts aktuellen Auftragsvolumens, vor Veranstaltungsbeginn:

bis zum 90. Tag	15%
bis zum 60. Tag	35%
bis zum 30. Tag	50%
bis zum 15. Tag	80%
ab dem 14. Tag	90%
ab dem 07. Tag	95%
Ab 1 Tag vorher	100%

Frank Petry behält sich eine höhere Entschädigung aufgrund abweichender Stornogebühren eventuell eingebundener Leistungsträger vor (8.2ff).

6.2. bei Fällen von höherer Gewalt, Streik, Unruhen, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, behördlichen oder hoheitlicher Anordnungen (Versammlungseinschränkungen, -verbote, Reisewarnungen, Beherbergungsverbote o.ä.) oder grundlegender politischer Veränderungen. Eventuelle Anzahlungen werden von Frank Petry unter Abzug eines Entgeltes für bereits erbrachte Leistungen zurückerstattet.

7.) Rücktritt durch den Auftraggeber

7.1) Der Auftraggeber kann jederzeit vor Leistungsbeginn durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei Frank Petry.

7.2) Bis zum Veranstaltungsbeginn kann der Auftraggeber sich bei der Durchführung der gebuchten Veranstaltung durch einen Dritten ersetzen lassen. Hierdurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers/Anmelders. Frank Petry kann dem Wechsel in der Person des bzw. der Vertragspartner widersprechen, wenn diese/r den betreffenden Anforderungen der Veranstaltungen nicht genügen oder gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

7.3) Umbuchungen gelten als Rücktritt mit nachfolgender Neuanschließung. Im Falle eines Rücktritts ist Frank Petry berechtigt, eine Pauschalentschädigung als Bearbeitungsgebühr zu erheben. Diese Pauschalentschädigung richtet sich nach dem Eingangsdatum der Rücktrittserklärung/Stornierung vor Leistungsbeginn bei Frank Petry. Sie berechnet sich nach den folgenden Prozentsätzen anhand des zum Stornotermin definierten Leistungsumfanges inkl. des Agenturhonorars sowie der gebuchten Leistungen Dritter (8.2ff):

bis zum 90. Tag	15%
bis zum 60. Tag	35%
bis zum 30. Tag	50%
bis zum 15. Tag	80%
ab dem 14. Tag	90%
ab dem 13. Tag	95%
Am Tag der Veranstaltung	100%

Frank Petry behält sich eine höhere Entschädigung aufgrund abweichender Stornogebühren eventuell eingebundener Leistungsträger vor (8.2ff). Auskünfte diesbezüglich erteilen die Frank Petry im jeweiligen Falle gerne auf Anfrage.

Eine höhere Entschädigung durch Leerbettgebühr, Mietverträge, Künstlergagen, Stornogebühren für andere bestellte Leistungen, Telefon- und Telefaxkosten etc. bleibt ausdrücklich vorbehalten.

8) Haftung

8.1) Haftung als Berater/Vermittler

8.1.1) Frank Petry tritt generell als Berater oder Vermittler und nicht als Veranstalter auf und haftet auch entsprechend. Frank Petry haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt wurden. Die Haftung von Frank Petry ist auf die Höhe des vereinbarten Beraterhonorars beschränkt.

8.2) Haftung als Veranstalter

8.2.1) Tritt Frank Petry als Veranstalter auf, muss dies im Vorfeld schriftlich zwischen Frank Petry und dem Auftraggeber in einem gesonderten Vertrag vor Veranstaltungsbeginn geregelt werden. Dieser Vertrag muss von beiden Parteien mindestens 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn unterzeichnet sein. Mündliche Absprachen oder stillschweigende Zustimmung durch Frank Petry sind hierbei ausdrücklich ausgeschlossen. Ist ein entsprechender Vertrag von Frank Petry nicht unterzeichnet, bleibt der Auftraggeber Veranstalter im Sinne des Gesetzes.

8.2.2) Die Haftung von Frank Petry ist auf das Dreifache des vereinbarten Umsatzes beschränkt, soweit ein Schaden des Vertragspartners weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder Frank Petry allein wegen eines Verschuldens eines von ihm beauftragten Leistungsträgers verantwortlich ist.

Bei Veranstaltungen mit besonderen Risiken kann Frank Petry die Haftung im Hinblick auf diese Risiken durch eine ausdrückliche und gesondert abzugebende Erklärung des Vertragspartners auf den dreifachen Veranstaltungspreis beschränken, soweit ein Schaden des Vertragspartners weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder soweit Frank Petry für einen dem Vertragspartner entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines von ihr beauftragten Leistungsträgers verantwortlich ist.

8.2.3) Ein Anspruch auf Schadensersatz gegen Frank Petry ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.

8.2.4) Frank Petry tritt bei keiner von ihm vermittelten oder als Berater vertretenen Veranstaltung als Veranstalter im Sinne des Gesetzes auf und kann auch bei keiner dieser Veranstaltungen als Veranstalter in Haftung genommen werden. Veranstalter ist immer der jeweilige Auftraggeber. Frank Petry empfiehlt hierzu ausdrücklich den Abschluss einer Veranstalter Haftpflichtversicherung, die vom Veranstalter im Vorfeld der Veranstaltung abgeschlossen werden muss.

9.) Haftungsausschluss

Keine Haftung besteht bei Einbruch oder Diebstahl. Daher empfiehlt sich der Abschluss einer entsprechenden Versicherung durch den Auftraggeber. Bei Veranstaltungen auf offenem oder zugänglichem Gelände empfiehlt sich immer der Einsatz eines Wachdienstes. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber.

10.) Mitwirkungspflicht

10.1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, um eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich, spätestens jedoch 7 Tage nach Abschluss der gebuchten Veranstaltung, Frank Petry zur Kenntnis zu geben. Unterlässt der Auftraggeber schuldhaft einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung und Schadensersatz nicht ein.

10.2) Ansprüche des Vertragspartners verjähren in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Veranstaltung endete bzw. enden sollte. Hat der Vertragspartner solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem Frank Petry die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche auf Schadensersatz wegen Körperverletzung oder Tötung des Vertragspartners verjähren drei Jahre nach Beendigung der gebuchten Veranstaltung.

11.) Versicherung

Ist der Auftraggeber der Veranstalter, ist er für eine ausreichende Versicherung verantwortlich. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber. Die Teilnehmer sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Tritt Frank Petry als Veranstalter auf (8.2ff), schließt er eine entsprechende Veranstalter Haftpflichtversicherung ab. Die Kosten für diese Versicherung trägt der Auftraggeber.

12.) Haftung des Kunden

Für alle Schäden an Gebäuden, Räumen, Einrichtungsgegenständen, allen Mietgegenständen, Fahrzeugen und an allen der Veranstaltung zuzuordnenden Gegenständen die durch Gäste, Mitarbeiter oder Besucher der Veranstaltung, die durch den Kunden oder Auftraggeber eingeladen wurden, oder aus anderen Gründen an der Veranstaltung teilnehmen, die die Frank Petry nicht zu vertreten hat, haftet der Auftraggeber.

13.) Allgemeines

Die Korrektur von Schreib-, Druck- und Rechenfehlern bleibt Frank Petry bis zum Leistungsbeginn vorbehalten. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, wirksam sind nur schriftliche bestätigte Absprachen. Das postalische Risiko trägt der Auftraggeber.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

14.) Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist immer Wetzlar.

Irrtum und Änderungen vorbehalten
Stand: Frühjahr 2022